

A u f r u f

zur Bildung einer Feuerwehr für die Stadt Linz.

Eine bleibende Feuerwehr — ein Verein von Männern, die sich verpflichten, bei den Lösch-Anstalten voranzugehen, im Einverständnisse nach einem erprobten Systeme zu handeln, hat überall, wo sie besteht, die wohlthätigsten Folgen gebracht.

Die Bekanntschaft mit der Gefahr, mit den Hilfsmitteln, mit der möglichen Ausdehnung, gewährt den Mitgliedern dieses Instituts einen ruhigen Blick, eine Sicherheit der Handlung, die durch das Zusammenwirken von Hunderten, denen die Organisation eines solchen Körpers mangelt, nicht ersetzt werden kann.

Diese Erfahrungen haben den Gemeinderath der Landeshauptstadt Linz bestimmt, seine Mitbürger zur Bildung einer solchen Körperschaft aufzufordern. Jene Gemeinde-Bürger und Gemeinde-Angehörigen, welche sich berufen fühlen, in dieser Weise das allgemeine Wohl zu fördern, werden demnach eingeladen, bis 15. Jänner 1851 ihre Namen in die Subscriptions-Liste einzutragen, welche im Vollzugs-Bureau des Gemeinderathes eröffnet ist.

Es wird Aufgabe der Eingetretenen sein, die Statuten der Feuerwehr zu beraten und festzustellen, die Leiter des Körpers aus ihrer Mitte zu wählen, Abzeichen und die Zeitdauer zu bestimmen, für welche die Verpflichtung des Eintretenden gelten soll. Im Allgemeinen wird nur die Unterordnung unter die vom Gemeinderathe umgearbeitete Feuerlösch-Ordnung und die Zubehaltung folgender Punkte erwähnt, die den Dienst der Feuerwehr berühren:

1. Bei jedem Feuer so schnell als möglich auf dem Brandplatze zu erscheinen.
2. Sich daselbst zur Verfügung des Lösch-Directors zu stellen, der seine Aufträge bloß an die Mitglieder derselben erlassen wird, und diese pünktlich und genau auszufüllen.
3. Sich die bestehende Feuerordnung in allen Theilen eigen zu machen.
4. Sich eine genaue Kenntniß der sämtlichen vorhandenen Feuerlösch-Maschinen und Geräthe, ihrer Structur und Behandlungsart zu verschaffen.
5. Die Art und Weise, die Spritzenröhre und Schläuche zweckdienlich zu handhaben, einzüben, da die Handhabung derselben ausschließlich der Feuerwehr vorbehalten ist.
6. Die Vorkehrungen zur Ausräumung vom Feuer bedrohter Wohnungen, Rettung von Personen und Effecten, und Unterbringung jener Familien zu treffen, welche ihre Wohnung zu verlassen gezwungen sind.

Es ist nämlich eine bekannte Erscheinung bei Bränden, daß die besonnensten und muthigsten Menschen, in deren Wohnungen oder Nähe derselben ein Feuer ausbricht, häufig ganz ratlos und verzagt werden, und dann ganz unthätig sind, oder die verkehrtesten und unzuweckmäßigsten Maßregeln ergreifen.

Es bedarf dann nur des Erscheins eines bekannten vertrauenswürdigen Mannes, um dieselben sich selbst wiederzugeben, ihre Besonnenheit und ihren Muth zurückzurufen.

Der Gemeinderath erwartet eben aus dem Grunde, weil mit dieser Hülfeleistung keine Bezüge verbunden sind, eine zahlreiche Theilnahme, da dem Gemeinfinne, dem Muth und der Besonnenheit seiner Mitbürger ein neues Feld geöffnet wird.

Gemeinderath der Hauptstadt Linz,
am 18. December 1850.

Reinhold Körner,
Bürgermeister.